

Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Laichingen am 23.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Laichingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Laichingen.

§ 2 Gebührenschuldnerin/Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
 - 1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 - 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
 - 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
 - a) Gnadensachen,
 - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 - f) die behördliche Informationsgewinnung.

- g) Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit
- a) das Land Baden-Württemberg,
 - b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
 - c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.
- (4) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 3,00 € bis 1.500,00 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner im Zeitpunkt ihrer Beendigung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 3,00 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 3,00 €.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,

- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen,
 - g) Gebühren für Übersetzungen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 06. Dezember 1993 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Laichingen, den 24.04.2007

gez.

Friedhelm Werner
Bürgermeister

Gebührenverzeichnis
Anlage zu § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung vom 23.04.2007

I. Gebühren für die gesamte Verwaltung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	3,00 bis 1.500,00
2.	Anträge	
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	3,00 bis 150,00
2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 3,00
	wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
2.3	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mindestens 3,00
3.	Auskünfte	
	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	3,00 bis 75,00
	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
4.	Befreiung	
	(Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen, Kopien	
5.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobene Gebühr zum Ansatz	3,00 bis 150,00
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	1,00 bis 7,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1,00 bis 7,00
5.4	Amtliche Beglaubigungen/Bestätigungen der Übereinstimmung von Abschriften für SchülerInnen	
	für Abschlusszeugnisse, Halbjahreszeugnisse, Vorjahreszeugnisse vor Abschlussklassen	gebührenfrei
5.5	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.	
6.	Bescheinigungen	
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,00 bis 75,00
6.2	Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	gebührenfrei
7.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art	
	soweit nichts anderes bestimmt ist	5,00 bis 500,00
8.	Gutachten (Augenschein)	15,00 - 300,00
	für Gutachten des Gutachterausschusses gilt die Gutachterausschussgebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung	
9.	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 - 300,00
9.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 5 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens 3,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
10.	Schreibgebühren und Fotokopien	
10.1	Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	8,00
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	16,00
10.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10,00
10.2	Für Fotokopien werden erhoben	
10.2.1	bei einem Format bis DIN A 4 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	1,00 0,50
10.2.2	bei einem Format bis DIN A 3 - für die erste Seite - für jede weitere Seite	2,00 1,00
10.3	Fertigung von CAD-Plots - je qm	40,00
10.4	Datenlieferung auf CD-ROM	20,00

II. Amt für Bauwesen, Umweltschutz und Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
11.	Bauplanungsrecht/Städtebaurecht	
11.1	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 BauGB	25,00
11.2	Genehmigung in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (§§ 144, 145 BauGB)	25,00
11.3	Mehrfertigungen von lfd. Nr. 1.1 und 1.2	5,00
12.	Bauordnungsrecht	
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	100,00
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	100,00
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	7,00 je zu benachrichtigendem Angrenzer, mindestens 40,00
13.	Abwasserbeseitigung	
	Bearbeitung eines Entwässerungsgesuches sowie Abnahme und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse (§§ 15, 21 der städtischen Abwassersatzung)	
13.1	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne und Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	80,00
13.2	Genehmigung eines Entwässerungsantrags mit Prüfung der Entwässerungspläne ohne Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	60,00
13.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	20,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
14.	Wasserversorgung	
	Bearbeitung eines Anschlussantrags sowie Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse (§§ 13, 19 der städtischen Wasserversorgungssatzung)	
14.1	Genehmigung eines Anschlussantrags mit Prüfung der Eingabepläne und Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	80,00
14.2	Genehmigung eines Anschlussantrags ohne Überprüfung der Grundstücksversorgungsanlagen und der Grundstücksanschlüsse	60,00
14.3	Verlängerung der Gültigkeit eines Genehmigungsbescheids	20,00
15.	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
15.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	20,00
15.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	15,00
16.	Straßenrecht	
16.1	Sondernutzungserlaubnisse	je angefangene 1/4 Stunde 10,00

III. Hauptamt

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
17.	Melderecht	
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
17.1.1	Einfache elektronische Auskunft (Meldeportal BW)	5,00
17.1.2	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,50
17.1.3	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15,00
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	2,50 jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
17.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 Kommunalwahlgesetz - KomWG)	25,00
17.3	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde, zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde - je Bestätigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,50
17.4	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde - je angefangene Viertelstunde	9,00
17.5	Gebührenfrei sind	
17.5.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
17.5.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
17.5.3	die Berechtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	
17.5.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
18.	Sammlungsrecht	
18.1	Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz	15,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
19.	Bestattungsrecht	
19.1	Erlaubnisse, Bescheinigungen u.a.m., insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz) - Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 35 Abs. 1 BestattG i.V.m. § 16 Abs. 1 BestattVO) - Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) - Erlaubnis zur Ausgrabung einer Leiche (§ 41 BestattG i.V.m. §§ 30 und 31 abs. 3 BestattVO) - Genehmigung zur vorzeitigen Bestattung (§ 36 Abs. 2 und 3 BestattG i.V.m. § 31 Abs. 3 BestattVO) - Genehmigung zur Urnenüberführung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO) - Genehmigung zur Seebestattung (§ 33 Abs. 1 und 3 BestattG i.V.m. § 9 Abs. 2 BestattVO) 	5,00 - 40,00
20.	Feiertagsrecht	
20.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten (§§ 7 Abs. 2, 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	15,00 bis 75,00
21.	Gewerberecht	
21.1	Gewerbeanzeigen, Auskünfte (§§ 14, 15 Gewerbeordnung - GewO)	
21.1.1	Gewerbeanmeldung, -ummeldung und -abmeldung (§ 15 Abs. 1 GewO)	20,00
21.1.2	Auskünfte aus Gewerbedatei (14 Abs. 8 Satz 1 GewO)	15,00
21.2	Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - je angefangene Viertelstunde - Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO) - Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 GewO - Erlaubnis für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 Satz 1 GewO) - Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§ 34 Abs. 1 GewO i.V.m. den auf Grund von § 34 Abs. 2 GewO erlassenen Rechtsverordnungen) - Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbe (§ 34 b Abs. 1 und 2 GewO) - Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO) - Genehmigung für Spiele im Reisegewerbe (§ 60 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 GewO) 	9,00

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
22.	Gaststättenrecht	
22.1	Erteilung von Gestattungen (§ 12 Abs. 1 GastG)	15,00 bis 60,00
22.2	Sperrzeitverkürzung (§ 12 Satz 1 GastVO)	15,00 bis 60,00
23.	Sonstiges Polizeirecht	
	Anordnungen, Befreiungen u.a.m., insbesondere	je angefangene 1/4 Stunde 9,00
	- Befreiung von der Polizeiverordnung (§ 18 PolG)	
	- Platzverweis häusliche Gewalt (§§ 1, 3 PolG)	
	- sonstige Platzverweise (§§ 1, 3 PolG)	
	- Aufenthaltsverbot (§§ 1, 3 PolG)	
	- Polizeiliche Maßnahmen gegen Halter von gefährlichen Hunden (§§ 1, 3 PolG i.V.m. PolVOgH des MLR)	
	- Beseitigungsanordnungen	
	- Unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen durch Kraftfahrzeuge - Verkehrshindernisse (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und Abs. 2 PolG i.V.m. § 32 StVO)	
	- Unzulässige Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen ohne die erforderliche Erlaubnis (§§ 1, 3, 6, 7, 60 Abs. 1 und Abs. 2 PolG i.V.m. § 16 Abs. 8 StrG)	
	- sonstige polizeirechtliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	
24.	Fundsachen	
24.1	Aufbewahrung, einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
	- bei Sachen bis 500,00 € Wert	3 % des Werts, mindestens 3,00
	- bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 zuzüglich 1 % des 500,00 übersteigenden Werts
	Porto und Telefonkosten, soweit sie das übliche Maß übersteigen, sowie Transport- und Unterbringungskosten sind gemäß § 14 Abs. 2 LGebG als Auslagen zu erheben	

IV. Standesamt

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
25.	Amtshandlungen im Kirchengaustrittsverfahren	
25.1	- je Austrittserklärung	30,00

V. Kämmeriamt

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr Euro
26.	Ausgabe einer Ersatzhundesteuermarke	5,00